

30. Mai 2013

Achter Nachtrag

zur Satzung

der

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft



Die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vom 1. Mai 2005 in der Fassung des 7. Nachtrags vom 14. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 9 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (2) *Der Vorstand setzt sich aus je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) zusammen. Der Hauptgeschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).*

2. § 15 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 15

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. *Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),*
2. *Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (§ 52 SGB IV),*
3. *Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),*
4. *Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 SGB IV, §§ 19 Nr. 2, 22 der Satzung),*
5. *Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),*
6. *Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),*
7. *Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),*
8. *Feststellung des Haushaltsplans und eines eventuellen Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 2, 74 SGB IV),*
9. *Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),*
10. *Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),*
11. *Beschluss über eine Vereinigung der Berufsgenossenschaft mit anderen Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),*
12. *Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),*
13. *Bestellung der Mitglieder der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse (§ 36 a SGB IV, § 23 der Satzung),*
14. *Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (§ 144 SGB VII, § 19 Nr. 4 der Satzung),*



15. *Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (§ 14 Absätze 3 und 5 der Satzung, § 41 Abs. 4 SGB IV),*
16. *Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsunfallversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),*
17. *Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt.*

3. § 18 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 18

**Vertretung der Berufsgenossenschaft
durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer**

- (1) *Der Vorstand vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach § 16 und § 18 Abs. 4 der Satzung nicht den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dem Hauptgeschäftsführer obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragen.*
- (2) *Die Vertretung nach Absatz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.*
- (3) *Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes beizufügen.*
- (4) *Der Hauptgeschäftsführer – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 22 der Satzung) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).*
- (5) *Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Hauptgeschäftsführer fügt dieser dem Namen der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Hauptgeschäftsführer“ und seine Unterschrift bei. Dies gilt im Verhinderungsfall entsprechend für den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer mit der Maßgabe, dass er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis hinweist („In Vertretung“, „I.V.“).*
- (6) *Soweit der Hauptgeschäftsführer – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – innerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, zeichnet er mit dem Zusatz „Der Vorstand – Im Auftrag“ („I.A.“).*



4. § 19 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. *Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),*
2. *Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 SGB IV),*
3. *Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),*
4. *Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (§ 144 SGB VII, § 15 Nr. 14 der Satzung),*
5. *Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung,*
6. *Aufstellung des Haushaltsplans und eines eventuellen Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 1, 74 SGB IV, § 15 Nr. 8 der Satzung); Beschluss über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 1 SGB IV); Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 73 Abs. 1 SGB IV),*
7. *Beschluss über die Umlage (§ 152 SGB VII, §§ 26, 26 a – 26 c und 44 der Satzung),*
8. *Beschluss über eine von § 172a Abs. 2 f. SGB VII abweichende Zuführung zur Rücklage (§§ 172a Abs. 4, 219a Abs. 1 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§ 172a Abs. 1 Satz 1, 2. Fall SGB VII), eine Entnahme aus der Rücklage zum Aufbau des Altersvorsorgevermögens (§ 219a Abs. 1 Satz 1 SGB VII), über die Bereithaltung von Betriebsmitteln oder die Ansammlung einer Rücklage über die Höchstgrenze hinaus (§ 219a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB VII) und über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersvorsorgevermögens über die Verpflichtung nach § 172c Abs. 1 SGB VII hinaus nach § 12 Abs. 1 SVRV,*
9. *Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),*
10. *Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,*
11. *Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2 und 4 Satz 3 SGB IV),*
12. *Festsetzung einheitlicher Mindestbeiträge (§ 161 SGB VII, § 26 Abs. 6 der Satzung),*
13. *Beschluss über Bußgeldrichtlinien,*
14. *Verhängung von Geldbußen (§ 63 der Satzung), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,*



15. *Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, § 23 der Satzung),*
16. *Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, vgl. § 15 Nr. 12 der Satzung),*
17. *Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,*
18. *Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken, die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),*
19. *Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 26, 35 SGB VII, § 35 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),*
20. *Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),*
21. *Beschluss über die Errichtung, Zusammenführung und Schließung von Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft,*
22. *Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigepflichtige Vermögensanlagen sowie die Verwaltung des Vermögens einschließlich entsprechender Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand durch den Hauptgeschäftsführer,*
23. *Beschluss über die Auferlegung von Kosten nach § 17 Abs. 4 SGB VII,*
24. *Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer obliegen (§§ 35 Abs. 2 SGB IV),*
25. *Beschluss über Belohnungen für Rettung aus Unfallgefahren,*
26. *Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,*
27. *Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer dem Vorstand vorlegt,*
28. *Aufstellung der Kassenordnung (§ 3 SVRV i.V.m. § 8 SRVwV) sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 29 SRVwV,*

5. § 22 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 22

Hauptgeschäftsführer

Der Hauptgeschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

6. In § 23 Abs. 1 erhält der Klammerzusatz in Satz 4 folgende Fassung:

(§ 19 Nr. 15 der Satzung)



7. **In § 23 Abs. 2 erhält der Klammerzusatz in Satz 3 folgende Fassung:**
(§ 15 Nr. 13 der Satzung)

8. **In § 26 Abs. 6 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:**
(§ 161 SGB VII, § 19 Nr. 12 der Satzung)

9. **In § 26 Abs. 7 erhält der Klammerzusatz in Satz 2 folgende Fassung:**
(§ 19 Nr. 9 der Satzung)

10. **In § 27 Abs. 1 erhält der Klammerzusatz in Satz 1 folgende Fassung:**
(§ 157 Abs. 1 SGB VII, § 15 Nr. 10 der Satzung)

11. **In § 44 Abs. 4 erhält der Klammerzusatz im zweiten Halbsatz folgende Fassung:**
(§ 19 Nr. 9 der Satzung)

12. **In § 44 Abs. 6 erhält der Klammerzusatz im zweiten Halbsatz folgende Fassung:**
(§ 19 Nr. 7 der Satzung)

13. **In § 57 Abs. 3 erhält der Klammerzusatz in Satz 1 folgende Fassung:**
(§ 161 SGB VII, § 19 Nr. 12 der Satzung)

14. **In § 57 Abs. 4 erhält der Klammerzusatz im zweiten Halbsatz folgende Fassung:**
(§ 19 Nr. 9 der Satzung)

Artikel II

15. **§ 35 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:**

(2) *Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes entspricht der gesetzlichen Regelung des § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.*



Artikel III

Die Änderungen zu Artikel I treten zum 1. Mai 2015 in Kraft. Die Änderung zu Artikel II treten zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 25. Juni 2013.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Thomas Möller

Wolfgang Kreis

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 25. Juni 2013 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 31. Juli 2013
III 2 – 69220.00 – 3149/2013

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Nies

Siegel